



66/97

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Juli 1988

Nr. 2270

**BALSTHAL: Genehmigung der Ortsplanung
Behandlung der Beschwerden**

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus

- Zonenplan Mst. 1:2'000

- Strassen- und Baulinienpläne mit
Strassenklassifizierung, geschützten
Hecken und Bäumen, Blättern Nrn. 1-7 Mst. 1:1'000

- Aenderung Strassen- und Baulinienplan
Blatt Nr. 6,5 "Verbreiterung Nesplenweg" Mst. 1:1'000

- Baureglement und Zonenvorschriften

zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Ortsplanung wurde in der Zeit vom 19. November bis 18. Dezember 1984 und vom 25. April bis 26. Mai 1986, die Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes Blatt Nr. 5 (Verbreiterung Nesplenweg) vom 7. Mai bis 5. Juni 1987, öffentlich aufgelegt.

2. Die folgenden, vom Gemeinderat abgewiesenen Einsprecher führen Beschwerde beim Regierungsrat:
 1. Josef Hug, Hausmattstr. 9, 4710 Balsthal
 2. Oswald Latscha, Architekt HTL, Hausmattstr., 4710 Balsthal
 3. Von Roll AG, 4563 Gerlafingen und
Bau- und Verwertungs AG, 3000 Bern

b.v.d. Fürsprecher P. de Raemy, c/o von Roll AG
Konzernstab Recht und Information, 4563 Gerlafingen
 4. Erbgemeinschaft Bernasconi
Paul Rütli, Solothurn
Elsbeth Zimmerli, Schattdorf
Hanni Buxtorf, Balsthal

a.v.d. Dr. Ulrich Isch, Fürsprech und Notar, Westbahnhofstr. 11, 4500 Solothurn
 5. Alois Bader, Landwirt, Matten, 4710 Balsthal
 6. M. + A. Bühler, und Mitunterzeichner,
Ziegelweg 38, 4710 Balsthal
 7. Martin Bader, Mühlefeldstr. 1, 4710 Balsthal
v.d. Fürsprech Dr. St. Müller, Ringstr. 4, 4600 Olten

Am 17. September 1987 führte das Bau-Departement, soweit für die Beurteilung der Beschwerden nötig, mit den Beschwerdeführern und der Gemeinde Augenscheine durch (Beschwerden Nrn. 2, 4, 6 und 7).

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Baugesetz/BauG).

II.

1. Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

2. Beschwerde Josef Hug

Gestützt auf § 38 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz wurde vom Beschwerdeführer ein Kostenvorschuss verlangt, der nicht geleistet wurde. Auf die Beschwerde wird daher in Anwendung von § 5 Abs. 2 des Gebührentarifs nicht eingetreten.

3. Beschwerde Oswald Latscha

Der Beschwerdeführer verlangt, es sei auf den Einbau eines Trottoirs entlang seiner Liegenschaften GB Nrn. 2664 und 568 an der Hausmattstrasse zu verzichten, eventuell sei das Trottoir auf der Nordseite einzubauen. Zur Begründung führt er aus, es würden vor dem Bürohaus unentbehrliche Parkplätze wegfallen, beim Wohnhaus käme der öffentliche Grund bis 1,50 m an die Haustüre zu liegen und die hohen Kosten liessen sich gegenüber dem Steuerzahler nicht rechtfertigen.

Gemäss Strassen- und Baulinienplan (Blätter 1 und 2) handelt es sich bei der Hausmattstrasse um eine - nach den unbestrittenen Angaben der Gemeinde wichtige - Sammelstrasse, über welche auch - wie am Augenschein dargelegt - eine wesentliche Fussgängerverbindung verläuft. Die Notwendigkeit der Erstellung eines Trottoirs und damit das öffentliche Interesse an der hier zur Diskussion stehenden planerischen Sicherstellung können nicht ernstlich bestritten werden.

Das entgegenstehende private Interesse des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz berücksichtigt, indem sie einzig entlang der Liegenschaften des Beschwerdeführers die Hausmattstrasse von 6 m auf 5.5. m und das Trottoir von 2 m auf 1.5 m reduziert hat. Mit diesem Entgegenkommen der Gemeinde wird der Beschwerdeführer gengeüber dem bisher rechtsgültigen Erschliessungsplan (6 m + 2 m) um einen Meter entlastet. Ange-

sichts der heute bereits auf 6 m ausgebauten Strasse werden die Liegenschaften des Beschwerdeführers nur noch durch einen ca. 1 m breiten Streifen betroffen. Am Augenschein hat sich hinsichtlich der geltend gemachten Parkplätze ergeben, dass heute auf dem nur 4.15 m breiten Vorplatz höchstens 2 Kleinwagen abgestellt werden können und dass nach dem Bau des Trottoirs noch ein Längsparkplatz verbleiben wird.

Auf den Eventualantrag, das Trottoir auf die andere Strassen-
seite und damit auf die Nachbargrundstücke zu verlegen,
braucht angesichts der offensichtlichen Unzweckmässigkeit
einer solchen Lösung nicht näher eingegangen zu werden.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse am Trottoir das
geltend gemachte private Interesse bei weitem, weshalb die
Beschwerde abzuweisen ist. Der Beschwerdeführer hat an die
Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu
bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechen-
nen sind.

4. Beschwerde Von Roll AG

Die Beschwerdeführerin stellt die folgenden Rechtsbegehren:

1. In Aufhebung des Einspracheentscheides vom 23. April 1986 des Einwohnergemeinderates Balsthal sei die gestrichelt dargestellte Linienführung der Umfahrungsstrasse mit dem Hinweis "mögliche Linienführung einer Umfahrungsstrasse", sog. Variante West, aus den Plänen zu streichen.
2. In Aufhebung des Einspracheentscheides vom 23. April 1986 des Einwohnergemeinderates Balsthal betreffend Einsprache-
punkt 2 sei die Zone "archäologische Fundstellen" auf dem westlichen Teil der Parzelle GB Nr. 1409 (Maiacker) zu streichen, eventuell zur Ueberprüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

- a) Sowohl im Zonenplan wie auch in den Erschliessungsplänen ist eine "mögliche Linienführung einer Umfahrungsstrasse" eingezeichnet. Die Beschwerdeführerin stellt richtig fest, dass es sich bei einer solchen Strassen um eine Kantonsstrasse handeln würde, deren planerische Sicherstellung Sache des Kantons wäre. Darum geht es hier indessen nicht. Die Gemeinde will mit den hier umstrittenen planerischen Mitteln lediglich darauf hinweisen, dass eine Umfahrungsstrasse zur Diskussion steht, was nicht zu beanstanden ist. Selbstverständlich kommt diesem Planinhalt nicht die geringste Verbindlichkeit zu, weder für die betroffenen Grundeigentümer noch für beteiligte Behörden. Eine grundeigentümergebundene Wirkung würde den vorgängigen Erlass (durch den Kanton) eines entsprechenden Erschliessungsplanes oder einer Projektierungszone voraussetzen, und dies in einem Verfahren, in dem sich die betroffenen Grundeigentümer dazu äussern und sich gegebenenfalls zur Wehr setzen können.

Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

- b) Die "archäologischen Fundstellen" werden von den Einwohnergemeinden auf Wunsch des kant. Amtes für Raumplanung in die Zonenpläne aufgenommen, wobei es sich - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - nicht um einen beschwerdefähigen Bestandteil des Zonenplanes handelt.

Gemäss § 2 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 18. April 1962 (Alt Vo) stehen u.a. die ortsfesten Bodenaltertümer und die Bodenfunde gesamthaft unter dem Schutz des Staates. Nach § 12 Alt Vo ist der Eigentümer eines Grundstückes, in dem solche Altertümer gefunden oder vermutet werden, verpflichtet, ihre Ausgrabung gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten. Stösst man bei Grabarbeiten auf Bodenaltertümer, so besteht gemäss § 13 Alt Vo für den Entdecker, den

Bauherrn, den Bauleiter und den Unternehmer die Pflicht, die zuständigen Instanzen zu benachrichtigen. Mit Aushubarbeiten darf in Gebieten, in welchen mit Funden von Altertümern zu rechnen ist, erst begonnen werden, nachdem der Unternehmer das Bau-Departement verständigt hat (§ 14 Abs. 2 Alt Vo). - Die aus der archäologischen Fundstelle resultierenden Pflichten bestehen also allein kraft Gesetz, unabhängig von einer Eintragung in einem Zonenplan. Der Grund für die Aufnahme der Fundstelle im Zonenplan besteht einzig und allein in der Information der Grundeigentümer. Die Möglichkeit zur Beschwerdeführung wird aufgrund einer konkreten, gestützt auf §§ 12 ff. Alt Vo verfügten Massnahme gegeben sein.

Der Vollständigkeit halber sei hier kurz dargelegt, warum hier eine archäologische Fundstelle angenommen wird. Diese beruht auf der sogenannten "Antiquarischen Korrespondenz", einer im Jahre 1864 durchgeführten kantonalen Erhebung über Altertümer, Baudenkmäler, Flurnamen und ähnliches.

Die Vorinstanz ist daher zu Recht auf diesen Beschwerdepunkt nicht eingetreten, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

Nach dem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen. Nachdem es aber die Vorinstanz hinsichtlich "archäologische Fundstelle" unterlassen hat, den Nichteintretensentscheid kurz zu begründen, mithin die Beschwerdeführerin begründeten Anlass zu einem Weiterzug an den Regierungsrat hatte, ist eine reduzierte Entscheidgebühr von Fr. 200.-- zu erheben, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird. Der Rest von Fr. 200.-- wird zurückerstattet.

Den am Verfahren beteiligten Behörden wird gemäss § 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz in der Regel keine Parteientschädigung auferlegt. Davon ist hier auszugehen.

**5. Beschwerde Erbgemeinschaft Bernasconi,
P. Rütli, E. Zimmerli und H. Buxtorf**

Die Beschwerdeführer verlangen, es sei GB Balsthal Nr. 1769 wie bisher in der Wohnzone bzw. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Grünzone) zu belassen bzw. am heute geltenden Zustand nichts zu ändern; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Das Grundstück GB Nr. 1769 ist über 439 Aren gross und lag nach dem bisher rechtsgültigen Zonenplan von 1973 teilweise in der Mehrfamilienhauszone 3 - 7 Geschosse, teilweise in der Allgemeinen Wohnzone 2 Geschosse und - im nord-westlichen Teil gegen St. Wolfgang hin - in der Grünzone. Mit dem neuen Zonenplan erfährt das Grundstück teilweise Aus- und Rückzonungen. Von der Auszonung betroffen wird zur Hauptsache die bisherige Grünzone, die gemäss den Zonenvorschriften zwar dem Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiet diene, in der aber öffentliche Bauten und Anlagen zulässig waren. Ebenfalls ausgezont wird ein Teil der bisher südlich an die Grünzone angrenzenden Allgemeinen Wohnzone, wobei aber der grössere Teil entlang dem Hofmattweg in der Bauzone (W 2a) verbleibt. Zudem sind Rückzonungen von der Mehrfamilienhauszone 3 - 7 Geschosse in W 3, W 2a und OeBa und von der Allgemeinen Wohnzone 2 Geschosse in W 2a vorgesehen. Das sich auf dem Grundstück befindliche Wohnhaus mit Scheune soll neu der Kernzone (bisher Grünzone) zugewiesen werden.

Die Beschwerdeführer sehen in diesen Planänderungen eine unverhältnismässige Radikallösung. Das Grundstück habe sich seit Jahrzehnten in der Bauzone befunden, von dem nun ca. 39 % der Grundstücksfläche ausgezont würden. Das bedeute, insbesondere in Berücksichtigung der 1976 erfolgten Eigentumsaufteilung, einen besonderen Härtefall.

Die Eigentumsgarantie gibt dem Grundeigentümer keinen Anspruch darauf, dass sein Grundstück dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist, und dass die aus einer bestimmten Zoneneinteilung folgenden baulichen Nutzungsmöglichkeiten nachträglich nicht mehr geändert oder eingeschränkt werden. Solche Massnahmen müssen aber im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Die Gemeinde beruft sich für die Auszonung neben der Notwendigkeit zur Bauzonenreduktion vorab auf den Schutz des Dorfteils St. Wolfgang. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts sind es nicht nur Massnahmen zur Verkleinerung der Bauzone, an denen ein grosses öffentliches Interesse besteht, sondern es sind auch die Massnahmen zur Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz vor störender oder verunstaltender Ueberbauung, die einem gewichtigen Anliegen der Allgemeinheit dienen (vgl. BGE 104 Ia 120 E.3). - Dieses grosse öffentliche Interesse ist im vorliegenden Fall offensichtlich. Nach dem vom Bund erstellten Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) handelt es sich beim Weiler St. Wolfgang um ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Der Schutz dieses Weilers gebietet nun geradezu, dass ein Zusammenwachsen mit dem Dorf verhindert wird. Die grosse Bedeutung dieses Dorfteils kam schon im bisherigen Zonenplan zum Ausdruck, lag doch der Weiler selbst in einer Ortsbild- und Denkmalschutzzone, und eine Grünzone schützte gemäss § 68 der Gemeindezonenordnung das "landschaftlich besonders wertvolle Gebiet" davor, allerdings inkonsequenterweise unter Zulassung öffentlicher Bauten und Anlagen. Berücksichtigt man weiter die landwirtschaftliche Eignung des Landes, die weitgehend fehlende Erschliessung dieses Grundstückteils und der immerhin noch grosse Teil des Grundstücks, der in der Bauzone verbleibt, so ist diese Auszonung nicht zu beanstanden. Das grosse öffentliche Interesse an dieser Massnahme überwiegt das vermögensrechtlich begründete Interesse der Eigentümer.

Die Rückzonung der in der Bauzone verbleibenden Grundstücksteile sind angesichts der Umgebung ebenfalls raumplanerisch begründet. In der ganzen Gemeinde gibt es keine Wohnzone von mehr als drei Geschossen mehr.

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

6. Beschwerde Alois Bader

Der Beschwerdeführer verlangt die Beibehaltung des Lischbodenweges als Ringstrasse (wie gemäss bisherigem Plan von 1972) im Bereich ab östlichem Kehrplatz über GB Nr. 2919 bis zur Parzelle GB Nr. 978. Zur Begründung führt der Beschwerdeführer an, er benötige diese Zufahrt für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke GB Nrn. 978 und 1799.

So verständlich der Wunsch des Beschwerdeführers aus seiner Sicht als Landwirt auch sein mag, so wenig ist der von ihm gewählte Weg geeignet, zum Ziel zu führen. Gemäss § 39 Baugesetz hat die Einwohnergemeinde nur für das Baugebiet das Recht und die Pflicht, die Erschliessung zu ordnen. Für die verlangte Aufnahme des Wegstückes über GB Nr. 2919, welches in der Bauzone liegt, zum alleinigen Zweck der Erschliessung eines benachbarten landwirtschaftlichen Grundstückes, fehlt der Gemeinde die gesetzliche Grundlage, weshalb sie das Begehren ablehnen musste. - Es ist Sache des Beschwerdeführers, sich mit seinem Nachbarn über die Zufahrt zu einigen oder allenfalls ein Notwegrecht zu erwirken.

Angesichts dieser klaren Rechtslage wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben des Bau-Departementes vom 18. September 1987 die Gelegenheit geboten, die Beschwerde zurückzuziehen.

Er hat davon keinen Gebrauch gemacht, weshalb nun hier ein formeller Entscheid gefällt werden muss.

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

7. Beschwerde Martin Bader

Diese Beschwerde wurde zurückgezogen, weshalb sie als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben ist.

Der Beschwerdeführer hat eine Abschreibgebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird. Der Rest wird zurückerstattet.

8. Beschwerde M. und A. Bühler und Mitunterzeichner

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen das Reservegebiet Ziegelhütte, welches die Gemeinde mit dem eingereichten Plan neu ausgeschieden hatte. Bereits beim Beschluss über dieses Reservegebiet hatte der Gemeinderat erklärt, dieses sofort wieder aufzuheben, falls die Gemeinde für die Auszonung Mösli keine Entschädigung leisten müsse. Am Augenschein erklärten sich daher alle Beteiligten damit einverstanden, mit dem Entscheid über das Reservegebiet zuzuwarten, bis das Urteil über die genannte Entschädigungsforderung vorliegt.

Am 5. April 1988 teilte dann der Gemeinderat mit, er habe am 10. März 1988 einstimmig beschlossen, das Reservegebiet Ziegelhütte zurückzuziehen.

Damit wird die vorliegende Beschwerde gegenstandslos; sie ist von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Das Reservegebiet ist aus den Plänen zu streichen.

Es werden keine Kosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.

III.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Balsthal besitzt ein rechtsgültiges generelles Kanalisationsprojekt (GKP) aus dem Jahre 1969. Die bereits in Bearbeitung stehende GKP-Revision ist mit der vorliegenden Nutzungsplanung in Uebereinstimmung zu bringen und zu Ende zu führen. Ebenso soll das in Auftrag gegebene generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der neuen Nutzungsplanung angepasst werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung der Gemeinde Balsthal, bestehend aus

- | | |
|--|--------------|
| - Zonenplan | Mst. 1:2'000 |
| - Strassen- und Baulinienpläne mit Strassenklassifizierung, geschützten Hecken und Bäumen, Blättern Nrn. 1-7 | Mst. 1:1'000 |
| - Aenderung Strassen- und Baulinienplan Blatt Nr. 6, Verbreiterung Nesplenweg" | Mst. 1:1'000 |

- Baureglement und Zonenvorschriften

wird genehmigt.

2. Auf die Beschwerde J. Hug wird nicht eingetreten.
3. Die Beschwerden O. Latscha, Alois Bader und Erbgemeinschaft Bernasoni, R. Rütli, E. Zimmerli und H. Buxtorf werden abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheidung eine Gebühr von je Fr. 400.-- zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.
4. Die Beschwerde Von Roll wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat eine reduzierte Entscheidgebühr von Fr. 200.-- zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 400.-- verrechnet wird. Der Rest von Fr. 200.-- wird zurückerstattet. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Die Beschwerde Martin Bader wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Beschwerdeführer hat eine Abschreibungsgebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird. Der Rest von Fr. 350.-- wird zurückerstattet.
6. Die Beschwerde M. + A. Bühler und Mitunterzeichner wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Die Gemeinde wird verhalten, das Reservegebiet Ziegelhütte aus den Plänen zu streichen.

Es werden keine Kosten erhoben; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.

7. Die Gemeinde Balsthal wird aufgefordert, das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) mit der vorliegenden Nutzungsplanung in Uebereinstimmung zu bringen, als Nutzungsplan öffentlich aufzulegen und genehmigen zu lassen. Ferner ist das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) mit dem neuen Zonenplan und den Strassen- und Baulinienplänen in Uebereinstimmung zu bringen, nochmals durch das kantonale Wasserwirtschaftsamt vorprüfen zu lassen und bis Ende Juni 1989 zur Genehmigung einzureichen.
8. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1988 noch 4 Zonenpläne, 2 Sätze Strassen- und Baulinienpläne und 4 Reglemente, wovon je 1 Planexemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
9. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Bau- gebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
10. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-, Strassen- und Baulinienplan sowie dem Bau- und Zonenreglement wird vollständig durch die neue Planung abgeändert und verliert diesbezüglich ihre Rechtskraft. **Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.**

Kostenrechnung O. Latscha, Balsthal

Kostenvorschuss	Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten	
(inkl. Entscheidgebühr)	<u>Fr. 400.--</u> von Kto 119.57 auf
	Fr. --- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Erbgemeinschaft Bernasconi, usw., a.d.v. Dr. U. Isch, Fürsprech + Notar, Westbahnhofstr. 11, 4500 Solothurn

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto 119.57 auf
Fr. --- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung A. Bader, Matten, Balsthal

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto 119.57 auf
Fr. --- Kto. 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung von Roll AG, v.d. Fürsprecher P. de Reamy, c/o von Roll AG, 4563 Gerlafingen

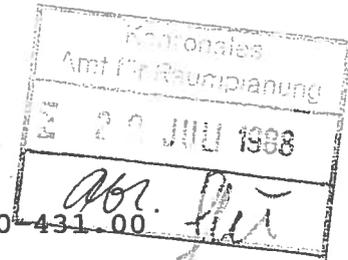
Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 200.-- von Kto 119,57 auf Kto
2000-431.00 umbuchen
Rückerstattung Fr. 200.-- aus Kto. 119.57 an de Reamy
=====

Kostenrechnung Martin Bader, Balsthal

Kostenvorschuss Fr. 400.--
./.. Abschreibungsgebühr Fr. 50.-- von Kto. 119.57 auf Kto.
2000-431.00 umbuchen
Rückerstattung Fr. 350.-- aus Kto. 119.57 an M. Bader
=====

Kostenrechnung M. + A. Bühler und Mitunterzeichner

Rückerstattung Kostenvorschuss Fr. 400.-- aus Kto. 119.57



Kostenrechnung EG Balsthal

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 523.-- Verrechnung im KK 111.06
=====

(Staatskanzlei Nr. 170) KK

Der Staatsschreiber:

i.V.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Kälin', written over the 'i.V.' text.

Geht an:

Bau-Departement (2) MK/ra

Departementssekretär

Kanzlei Bau-Departement (br)

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Kälin', written over the 'Kanzlei Bau-Departement (br)' text.

Amt für Raumplanung (5) mit Akten und 1 gen. Plansatz /

Reglement

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)

Tiefbauamt (2) mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Hochbauamt (2) mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Rechtsdienst Bau-Departement (MK)

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit Planausschnitt KRP
(folgt später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Zonenplan/
Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzverwaltung, zum umbuchen

Amt für Raumplanung, z.Hd. Finanzverwaltung, mit Ausgaben-
anweisung

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Zonenplan/
Planausschnitt KRP (folgt später)

Kant. Ortsbildschutz, mit 1 gen Reglement

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Meliorationsamt, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn

Ammannamt der EG, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plansatz/Reglement/
Planausschnitt KRP (folgt später) Verrechnung im KK/Einschreiben

Bauverwaltung der EG, 4710 Balsthal

Ingenieurbüro Beer, Schubiger, Benguerel, von Roll-Str.,
4702 Oensingen

Beschwerdeführer / EINSCHREIBEN

- Josef Hug, Hausmattstr. 9, 4710 Balsthal
- Oswald Latscha, Architekt HTL, Hausmattstr., 4710 Balsthal
- Von Roll AG, 4563 Gerlafingen
- Bau- und Verwertungs AG, 3000 Bern
- Fürsprecher P. de Raemy, c/o von Roll AG
Konzernstab Recht und Information, 4563 Gerlafingen
- Dr. Ulrich Isch, Fürsprech und Notar, Westbahn-
hofstr. 11, 4500 Solothurn
- Alois Bader, Landwirt, Matten, 4710 Balsthal
- M. + A. Bühler, und Mitunterzeichner,
Ziegelweg 38, 4710 Balsthal
- Martin Bader, Mühlefeldstr. 1, 4710 Balsthal
- Fürsprech Dr. St. Müller, Ringstr. 4, 4600 Olten

Zur Kenntnis:

- Franz Schenker, Köllikerstrasse 181, 5014 Gretzenbach
- Werner Brunner, Hint. Mösli 5, 4710 Balsthal
- Franz Röthlisberger, Ziegelhütte 4, 4710 Balsthal
- Heinz Hafner, Ziegelweg 30, 4710 Balsthal

Amtsblatt Publikation:

Balsthal: Genehmigung: Die Ortsplanung der EG Balsthal, bestehend aus:

- Zonenplan
- Strassen- und Baulinienpläne mit Strassenklassifizierung, geschützten Hecken und Bäumen, Blättern Nrn. 1-7
- Änderung Strassen- und Baulinienplan
Blatt Nr. 6, Verbreiterung Nesplenweg"
- Baureglement und Zonenvorschriften.